

Grundsatz gilt aber insbesondere für die Pfändung und Verwertung, nicht für die Verteilung (vergl. Archiv 2 N° 221, 3 N° 7 und 135, 4 N° 51, AS Sep.-Ausg. 9 N° 20 Erw. 2*, JÆGER, Komm. Art. 100 N. 4 und 144 N. 1).

Im vorliegenden Falle handelt es sich indessen, was die Vorinstanz übersehen hat, nicht um eine selbständige Pfändung von Forderungen. Die Gläubiger haben nicht eine besondere Pfändung der Pachtzinsen verlangt und demgemäss sind diese nur als Akzessorium der Liegenschaften nach Art. 102 SchKG der Pfändung unterworfen worden; sie bilden kein selbständiges bewegliches Pfändungsobjekt. Infolgedessen teilen sie in der Betreuung formell das rechtliche Schicksal der Liegenschaften. Nur die Verwertung dieser Liegenschaften hätte daher das Ergebnis der Verpachtung zu einem zur Verteilung bestimmten Erlös machen können; der Einzug der Pachtzinsen stellte sich mangels der erwähnten Betreuungshandlung nicht etwa als teilweise Verwertung, sondern lediglich als Verwaltungshandlung dar, die nur zur Folge hatte, dass an Stelle der Zinsforderungen je nach den Umständen Geld Pfändungsgegenstand wurde (vergl. AS Sep.-Ausg. 13 N° 41, 16 N° 3**). Da nun die Betreibungen in Beziehung auf die Liegenschaften erloschen sind, weil kein Verwertungsbegehren gestellt worden ist, so ist die Pfändung nicht bloss in Beziehung auf die Liegenschaften an und für sich, sondern auch in Beziehung auf deren Erträge dahingefallen. Die Beschwerde ist daher begründet.

Dieses Ergebnis steht auch insofern im Einklang mit Sinn und Geist des Betreuungsgesetzes, als es ausgeschlossen sein muss, dass Gläubiger auf dem Umwege über die Grundstücks Pfändung in dem für eine solche vorgeschriebenen Verfahren lediglich auf die Miet- oder Pachtzinsen, also auf bewegliches Vermögen, greifen.

* Ges.-Ausg. 32 N° 52.

** Ges.-Ausg. 36 I N° 81, 39 I N° 18.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Verteilungsplan vom 29. Juli 1915 aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich 6 angewiesen, das aus dem Einzug der Pachtzinsen zur Verfügung stehende Geld dem Rekurrenten auszuhändigen.

84. Entscheid vom 6. November 1915

i. S. Rohner.

Art. 297 SchKG und Art. 17 Kriegsnovelle z. SchKG. Während einer Nachlass- oder allgemeinen Betreibungsstundung steht die Frist, vor deren Ablauf das Verwertungsbegehren nicht gestellt werden darf, nicht still.

A. — Die Rekursgegnerin, St. Gallische Kantonalbank in St. Gallen, führt gegen den Rekurrenten Wilh. Rohner, Kaufmann in Lachen-Vonwil, zwei Betreibungen durch, eine auf Pfändung und eine auf Grundpfandverwertung. Am 5./6. Februar 1915 wurden für die Rekursgegnerin auf Grund einer Requisition des Betreibungsamtes Straubenzell Liegenschaften gepfändet. Der Zahlungsbeehl in der Grundpfandbetreuung war vom Betreibungsamt Straubenzell dem Rekurrenten am 7. Oktober 1914 zugestellt worden. Nachdem diesem vom 23. Februar bis 23. August 1915 eine Betreibungsstundung nach Art. 12 der Kriegsnovelle gewährt worden war, stellte die Rekursgegnerin im August und September 1915 in beiden Betreibungen das Begehren um Verwertung der Liegenschaften. Das Betreibungsamt weigerte sich jedoch, den Begehren Folge zu geben, indem es den Standpunkt einnahm, dass der Lauf der Fristen der Art. 116 und 154 SchKG während der Stundung gehemmt gewesen sei.

B. — Hiegegen erhob die Rekursgegnerin Beschwerde

mit dem Antrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihren Verwertungsbegehren Folge zu geben.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen hiess die Beschwerde durch Entscheid vom 14. Oktober 1915 gut und wies das Betreibungsamt an, den Verwertungsbegehren Folge zu geben.

Der Entscheid ist wie folgt begründet: Sowohl nach der Ansicht des Bundesrates als auch nach derjenigen der vorberatenden Expertenkommission sei die Betreibungsstundung nach Art. 12 Kriegsnovelle z. SchKG als eine Art Rechtsstillstand aufzufassen. Diese Ansicht werde auch von JÄGER in seinem Kommentar zur Kriegsnovelle geteilt. Nun bestehe der Rechtsstillstand lediglich zum Schutze des Schuldners. Das Bundesgericht habe daher stets angenommen, dass der Rechtsstillstand die für Handlungen der Gläubiger oder Drittsprecher gesetzten Fristen nicht berühre (AS 41 III N° 13 und Kreisschreiben N° 7 vom 10. August 1914). Dies müsse auch im vorliegenden Falle gelten. Die Beschwerde sei daher nach Art. 17 Kriegsnov. begründet. Aber auch Art. 297 SchKG führe zu diesem Ergebnis. Unter den in dieser Bestimmung genannten Verjährungs- und Verwirkungsfristen seien wohl nur solche materiellrechtlicher Natur, nicht aber die Fristen des Vollstreckungsverfahrens verstanden. Insbesondere gehörten dazu nach JÄGER, Komm. Art. 297 N. 4 nicht die in Art. 116 SchKG vorgesehenen Fristen, weil Verwertungsbegehren auch während der Nachlassstundung gestellt werden könnten (AS Sep.-Ausz. 10 N° 36*). Nach Ablauf der Stundung sollte der Schuldner richtigerweise wieder in der Lage sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 26. Oktober 1915 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren um Abweisung der Beschwerde der Rekursgegnerin.

Er führt aus: Nach der Auffassung der kantonalen

Aufsichtsbehörde sei es möglich, dass ein von mehreren Gläubigern betriebener Schuldner nach der Stundung allen auf einmal Zahlung leisten müsste, während er sonst die Zahlungen auf eine gewisse Zeit hätte verteilen können. In einem solchen Falle werde der Schuldner möglicherweise trotz der Stundung ruiniert. Anders liege die Sache nur dann, wenn die Stundung fristunterbrechend wirke. Während der Stundung dürfe der Gläubiger nach Art. 297 SchKG nichts tun, was sich gegen den Schuldner richte. Die Nachlassstundung habe einen andern Zweck als der gewöhnliche Rechtsstillstand, weil sie dem Schuldner zur Ordnung seiner finanziellen Lage gewährt werde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wenn auch zwischen einer Nachlassstundung und einer Betreibungsstundung nach Art. 12 Kriegsnovelle z. SchKG ein gewisser Unterschied besteht, so steht doch nach Art. 17 der Kriegsnovelle fest, dass die allgemeine Betreibungsstundung die Betreibungen, sowie den Lauf der « Verjährungs- oder Verwirkungsfristen » in gleicher Weise hemmt, wie eine Nachlassstundung. Hieraus folgt indessen nicht, wie der Rekurrent anzunehmen scheint, dass während der Betreibungsstundung die Frist, vor deren Ablauf das Verwertungsbegehren nicht gestellt werden darf, stillstehe. Denn diese Frist kann nicht als solche Verjährungs- oder Verwirkungsfrist aufgefasst werden. Sie hat lediglich den Zweck, zwischen der Pfändung oder der Zustellung des Zahlungsbefehls einerseits und dem Verwertungsbegehren andererseits eine gewisse Mindestzeit ablaufen zu lassen. Diese Mindestfrist während der Nachlassstundung nicht weiterlaufen zu lassen, dafür besteht kein zwingender Grund. Die Stundung bezweckt nur, Exekutivhandlungen, die das Verfahren gegen den Schuldner weiterführen, zu verunmöglichen. Den Gläubiger in seinen Betreibungsrechten mehr einzuschränken,

* Ges.-Ausz. 33 I N° 83.

als zu diesem Zweck notwendig ist, dafür liegt keine Veranlassung vor. Wie das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt hat (AS Sep.-Ausg. 10 N° 36 * und Ges.-Ausg. 40 III N° 13) hat Art. 297 SchKG für den Lauf der Betreibungen trotz seines allgemeineren Wortlautes wesentlich dieselbe Bedeutung wie Art. 56 Ziff. 4 und will also während der Stundung nur die vom Betreibungsamt ausgehenden Betreibungshandlungen im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung verbieten. Zu diesen Betreibungshandlungen gehören die dem Gläubiger obliegenden Parteibegehren, wie z. B. das Verwertungsbegehren, nicht (vgl. auch AS Sep.-Ausg. 4 N° 49, 10 N° 52 **). Ein solches Begehren muss daher vom Betreibungsamt auch während einer Nachlassstundung entgegengenommen und protokolliert werden. Demgemäss kann die Stundung auch auf den Ablauf der Frist, nach der das Verwertungsbegehren gestellt werden darf, keinen Einfluss haben, umsoweniger als aus dem gleichen Grunde sogar die Verwirkungsfrist für das Verwertungsbegehren gleich allen andern für Handlungen des Gläubigers im Betreibungsverfahren gesetzten Verwirkungsfristen durch eine Nachlassstundung oder einen Rechtsstillstand nicht verlängert wird (vgl. noch Kreisschreiben des Bundesgerichts N° 7, BGE 40 III S. 418 und BGE 41 III N° 13). Von dieser Praxis abzuweichen, besteht kein zureichender Grund.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 33 I N° 83.

** Ges.-Ausg. 27 I N° 108, 33 I N° 110.

85. Arrêt du 13 novembre 1915 dans la cause dame Berde de Laborfalu.

Saisie de « tous les droits » de la débitrice sur des objets situés à l'étranger. Annulation de la saisie à raison du défaut de spécification des droits saisis.

A la requête de Strahm et Müri, à Neuchâtel, l'Office de Genève a fait saisir, par l'entremise de la Chaux-de-Fonds, quatre tableaux que les créanciers disaient se trouver entre les mains de J. Bloch, à La Chaux-de-Fonds. Par arrêt du 12 août 1915, la Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal fédéral a annulé cette saisie parce que, les tableaux se trouvant à Paris, leur saisie en Suisse est impossible.

Entre temps, soit le 13 avril 1915, Strahm et Müri ont requis l'Office de Genève de saisir « tous les droits que M^{me} la baronne R. Berde de Laborfalu a sur les tableaux qui sont sous la garde de M. Jules Bloch ». L'Office de Genève a donné suite à cette requête et, le 13 juillet 1915, il a fait saisir par l'Office de La Chaux-de-Fonds « tous les droits que la débitrice a sur les tableaux sous la garde de M. Jules Bloch, à La Chaux-de-Fonds ».

La débitrice a porté plainte contre cette saisie, dont elle demande l'annulation parce que la nature des droits saisis n'est pas indiquée et parce qu'en outre le seul office compétent serait celui de Berne.

Le préposé de Genève a répondu qu'il s'était borné à exécuter la saisie dans les termes dans lesquels elle avait été requise; il n'avait pas à examiner la nature des droits saisis.

L'autorité cantonale de surveillance a écarté la plainte. Elle expose que l'Office n'avait pas à examiner la nature des droits dont la saisie était demandée; il appartiendra aux parties de discuter, devant les tribunaux, lors de la réalisation, la nature et l'existence de ces droits. Quant